

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Gegenstand

- (1) Name
 1. Die Firma der Genossenschaft lautet „Weltladen Idstein eG“.
 2. Sie ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen.
Registernummer GnR 413
- (2) Sitz und Geschäftsjahr
 1. Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Idstein.
 2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (3) Gemeinnützigkeit
 1. Die Genossenschaft fördert den fairen Handel durch den Erwerb und den Verkauf von Produkten aus den Ländern des globalen Südens sowie die entwicklungspolitische Informations- und Bildungsarbeit. Sie fördert die Zusammenarbeit und Entwicklungsprojekte in der Welt sowie die interkulturelle Bildung.
 2. Die Genossenschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Genossenschaft ist die Förderung der interkulturellen Bildung.
Der Weltladen ist ein Lernort für fairen Handel und interkulturelles Lernen. Der Satzungszweck wird verwirklicht beispielsweise durch die Durchführung von Ausstellungen und Informationen zum fairen Handel, Kooperationen mit Schulen, die Beteiligung an der Durchführung der interkulturellen Woche sowie Führungen von Kindergarten- und Schülergruppen im Weltladen.
 3. Die Genossenschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt durch ihren Geschäftsbetrieb nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Geschäftsbetrieb ist vielmehr Mittel zum Zweck.
- (4) Mitglieder der Genossenschaft haben Einfluss auf den Einkauf von Erzeugnissen für den Laden im Rahmen der Konvention der Weltläden. Sie erhalten selbst beim Einkauf dieser Waren einen kleinen Preisvorteil, maximal bis zur Höhe ihres Mitgliedsbeitrages.
- (5) Die Genossenschaft kann sich an Unternehmen beteiligen und Zweigniederlassungen errichten.
- (6) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.
- (7) Mittel der Genossenschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Genossenschaft.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Genossenschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Geschäftsanteil, Zahlungen, Rücklagen, Nachschüsse, Verjährung

- (1) Mitglieder der Genossenschaft können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Zweck der Genossenschaft unterstützen.
- (2) Ein Geschäftsanteil beträgt 50 Euro. Er ist sofort in voller Höhe einzuzahlen.
- (3) Bis zur Hälfte des Geschäftsanteils kann der Vorstand Ratenzahlung binnen zwei Jahren zulassen.
- (4) Die Mitglieder können bis zu 50 Geschäftsanteile übernehmen.
- (5) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld festgelegt werden, das den Rücklagen zugeführt wird.
- (6) Der gesetzlichen Rücklage sind 20% des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 75 % der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind.
- (7) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
- (8) Alle Überschüsse sind für gemeinnützige Zwecke außerhalb der zulässigen Rücklagenbildung gemäß § 62 AO zu verwenden.

§ 3 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung wird vom Vorstand oder dem Aufsichtsratsvorsitzenden (§ 5) durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen, Ergänzungen und Änderungen der

Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung erfolgen. Einladungen und Mitteilungen können auch durch Mail oder Fax verschickt werden. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.

- (2) Die Generalversammlung wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Bei deren Verhinderung bestimmt die Generalversammlung die Versammlungsleitung.
- (3) Die Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Die Generalversammlung wählt mindestens drei Mitglieder der Genossenschaft in den Aufsichtsrat. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (6) Die Generalversammlung wählt auf Vorschlag des Aufsichtsrates die Mitglieder des Vorstandes. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre.
- (7) Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.
- (8) Die Generalversammlung kann sich mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen eine Geschäftsordnung geben.

§ 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen und wird von der Generalversammlung gewählt und abberufen.
- (2) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für die Aufstellung der Geschäftsfelder der einzelnen Vorstandsmitglieder, für die Aufstellung des Wirtschaftsplans, für alle Arten von Grundstücksgeschäften, für den Erwerb oder die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie für außerplanmäßige Geschäfte von mehr als 2.000 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen berechnet für die Frist bis zur möglichen Vertragsbeendigung. Die Zustimmung kann für gleichartige Geschäfte generell erteilt werden.

§ 5 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Personen und wird von der Generalversammlung gewählt und abberufen. Er wird einzeln vertreten vom Vorsitzenden oder von dessen Stellvertreter.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht.
- (3) Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft, berät den Vorstand und berichtet der Generalversammlung. Ihm obliegt im Rahmen der genossenschaftlichen Prüfung auch die Prüfung des Jahresabschlusses nach § 38 Abs. 1 Satz 5 GenG. Er kann in dringenden Fällen Vorstandsmitglieder bestellen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung

- (1) Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate zum Schluss des Geschäftsjahres. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung der Genossenschaft und endet am 31.12.2012, die folgenden Geschäftsjahre richten sich nach dem Kalenderjahr.
- (2) Mitglieder, die die Leistungen der Genossenschaft nicht nutzen oder die Genossenschaft schädigen, können ausgeschlossen werden.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre Anschrift mitzuteilen. Nicht erreichbare Mitglieder können ausgeschlossen werden.
- (4) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann binnen 6 Wochen nach Absendung beim Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung des Aufsichtsrates kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Über den Ausschluss von Vorstandsmitgliedern oder Mitgliedern des Aufsichtsrates entscheidet die Generalversammlung.

- (5) Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen. Das Auseinandersetzungsguthaben haftet der Genossenschaft als Pfand für etwaige Ansprüche gegenüber dem betreffenden Mitglied.

§ 7 Auflösung der Genossenschaft

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Genossenschaft fällt das Vermögen an die Stadt Idstein zur Verwendung für die interkulturelle Bildung.

§ 8 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, erfolgen unter der Firma der Genossenschaft in der Idsteiner Zeitung

(Geändert und beschlossen am 14.09.2021)